

ZH_OBERGERICHT SB150497 vom 2. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150497

FR: ZH_OBERGERICHT SB150497 du 2 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB150497 del 2 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, am 13. August 2014, um ca. 19.45 Uhr, auf den Privatkläger mit Vollgas zugefahren zu sein, der ihn zuvor auf der Überholspur der Autobahn zum Anhalten gezwungen hatte, ausgestiegen war und sich mit erhobenem Zeigfinger und Gesten, er solle aussteigen und mit ihm reden, vor sein Auto gestellt hatte. Dabei habe er ihn auf die Motorhaube geladen. Dann habe der Beschuldigte seine Fahrt weiter beschleunigt, bis er nach ca. 103 Metern eine Geschwindigkeit von ca. 77 km/h erreicht habe, während der Privatkläger sich noch immer auf der Motorhaube festgeklammert habe. Dann habe der Beschuldigte abrupt auf ca. 46 km/h abgebremst,

- 8 - wodurch der Privatkläger seitlich weggerutscht sei und seinen linken Schuh verloren habe. Der Beschuldigte habe daraufhin erneut beschleunigt, diesmal (unter Missachtung der dort geltenden Geschwindigkeitslimite von 100 km/h) bis auf ca. 131 km/h und sei so – mit dem Privatkläger auf der Motorhaube – durch den C. _____-tunnel gefahren. Dabei habe er mehrfach starke Schwenker nach rechts und links gemacht, um den Privatkläger abzuschütteln, was vorerst nicht gelungen sei. Nach einer Strecke von fast 1,8 Kilometern und nachdem der Privatkläger in seiner Verzweiflung die Scheibenwischer abgerissen und damit auf die Frontscheibe des Taxis eingeschlagen habe, bis diese im Bereich der Fahrerseite zersplittert sei, sei der Beschuldigte mit ca. 125 km/h nach rechts in Richtung einer Leitplanke gefahren, wobei der Privatkläger Angst bekommen und losgelassen habe und bei ca. 125 km/h auf die Fahrbahn (mittlere Fahrspur) gefallen sei. Von dort sei er auf allen Vieren nach rechts zum Pannestreifen gekrochen und dort zusammengebrochen. Dabei erlitt er ein leichtes Schädelhirntrauma mit Rissquetschwunde am Kopf rechts, Knöchelbrüche, eine Zerrung des oberen Sprunggelenkes links und diverse Abschürfungen. Bei seiner Fahrt, so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, habe er Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, den Privatkläger zu töten (versuchte vorsätzliche Tötung); bereits rechtskräftig ist der Schuldspruch betr. Vorwurf der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln sowie Vorwurf des vorsätzlichen Führens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeuges). Die Einzelheiten des Vorwurfs können der Anklageschrift entnommen werden (Urk. 15).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 15 S. 5; Urk. 23 S. 2; Urk. 41 S. 1). Sie verneint das Vorliegen von Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründen (Urk. 23 S. 6; Urk. 55 S. 2 ff.; Urk. 75 S. 1 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte anerkennt in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich die Tatbestandsmässigkeit der versuchten vorsätzlichen Tötung, macht aber – wie erwähnt – geltend, dass privilegierende Umstände im Sinne von Art. 113 StGB gegeben gewesen seien. Der Beschuldigte habe in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung gehandelt. In diesem Sinne beantragt er die Qualifizierung der Handlungen des Beschuldigten als versuchten Totschlag (Urk. 25 S. 18 f.; Urk. 43 S. 2; Urk. 54 S. 2; Urk. 80 S. 4 f.).

- 11 - 2.1.1. Den Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt objektiv, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Artikel 112 bis 117 StGB zutrifft. Als Tathandlung genügt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann. Der Zusatz "ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft" ist kein negatives Tatbestandsmerkmal, das separat nachzuweisen wäre. Es handelt sich nur um einen erläuternden Hinweis, dass der Täter bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne der Art. 112 ff. StGB nach diesen Strafnormen zu beurteilen ist (BSK StGB II - Schwarzenegger, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 111 N 3 und N 6). 2.1.2. Der Geschädigte hat bei seinem Sturz von der Motorhaube keine lebensgefährlichen Verletzungen erlitten (Urk. 7/8 S. 8 f.). Dennoch war die Tathandlung des Beschuldigten grundsätzlich dazu geeignet, den Tod des Privatklägers zu bewirken. Letztlich hing es vom Zufall ab, dass der Sturz von der Motorhaube bei einer Geschwindigkeit von 125 km/h nicht tödlich verlief. Damit ist der objektive Sachverhalt des Grundtatbestandes von Art. 111 StGB – bis auf den ausgebliebenen Erfolg – erfüllt. 2.2.1. Subjektiv erfüllt den Tatbestand von Art. 111 StGB, wer vorsätzlich handelt. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen einerseits, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Beschuldigte bestritt stets jegliche Tötungsabsicht. Vorsätzlich handelt andererseits aber auch, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Ein derartiger Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen

- 12 - jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von aArt. 18 Abs. 2 StGB (bzw. nunmehr Art. 12 Abs. 2 StGB). Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 6P.141/2006 und 6S.307/2006 vom 28. Dezember 2006 mit weiteren Hinweisen). 2.2.2. Der Beschuldigte bestritt auch noch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung seinen Vorsatz bzw. Eventualvorsatz (Prot. I S. 28). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt er daran fest (Prot. II S. 12 ff. und S. 17). Indessen wirken diese Bestreitungen nicht überzeugend. Es wäre lebensfremd anzunehmen, er hätte nicht gewusst, dass sein

Fahrmanöver für die Person auf der Motorhaube tödliche Folgen hätte haben können. Auch wenn ihm zu glauben ist, dass er noch nie den Tod eines anderen Menschen gewollt habe, und ein direkter Vorsatz aus- zuschliessen ist, so nahm er mit diesem Fahrmanöver zumindest den Tod des Privatklägers in Kauf, zumal er mit den starken Schwenkern nach links und rechts noch zusätzlich das Abrutschen des Privatklägers zu fördern versuchte. Bei über 100 km/h konnte er nicht mehr auf einen glimpflichen Ausgang bzw. Abgang des Privatklägers hoffen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein be- sonders grosses Risiko der Tatbestandsverwirklichung als Indiz für die Inkauf- nahme des Verletzungserfolges zu werten (BGE 135 IV 18). Vorliegend war die Gefahr des Todeseintrittes für den Privatkläger bei einem Abgleiten von der Mo- torhaube eines mit 125 km/h fahrenden Personenwagens auf einer auch von an- deren Verkehrsteilnehmern benützen Autobahn derart hoch und naheliegend, dass der Beschuldigte durch ein entsprechendes Verhalten - wie bereits vorste- hend erwähnt - den Todeseintritt in Kauf genommen haben muss (vgl. Urteil BGer vom 13. Juli 2009 [6B_239/2009], E. 2.4, und vom 1. Oktober 2010 [6B_432 / 2010], E. 4). Davon geht auch sein Verteidiger aus (Urk. 25 S. 18).

- 13 -

E. 1.7

km zurücklegte. In subjektiver Hinsicht ist der Eventualvorsatz zugunsten des Beschuldigten zu werten; dieser Umstand wird allerdings dadurch kompensiert, dass für diese Fahrt jegliche Veranlassung fehlte. Der Beschuldigte wollte einzig den Privatkläger loswerden. Dazu hätte er aber - wie bereits erwähnt - die Fahrt gar nicht beginnen oder dann sofort unterbrechen müssen. Zu berücksichtigen ist indessen auch hier die stark verminderte Schuldfähigkeit, die zu einer deutlichen Reduktion des Verschuldens auf noch leicht führt.

E. 2

Der Beschuldigte anerkennt den eingeklagten Sachverhalt nur teilweise. Er be- streitet betreffend die Vorgeschichte, sein Taxi beschleunigt zu haben, um den Privatkläger am Einspuren zu hindern, sowie dass dieser mit den Leitbaken kolli- diert sei und die Lichthupe betätigt habe. Er bestreitet weiter, 2 Minuten im still- stehenden Taxi sitzen geblieben zu sein, danach den Privatkläger auf die Kühler- haube "aufgeladen" zu haben. Im übrigen anerkannte er den Sachverhalt oder bestritt ihn zumindest nicht.

E. 2.3

Damit ist trotz Bestreitung des Beschuldigten auch der Eventualvorsatz er- stellt. Der Beschuldigte wusste um die potentiell tödliche Gefahr seiner Fahrwei- se. Dennoch versuchte er, den Privatkläger mittels Schwenkbewegungen bei ei- ner Geschwindigkeit von über 120 km/h von der Motorhaube seines Taxis abzu- werfen. Damit nahm der Beschuldigte den Tod des Geschädigten in Kauf. Der Beschuldigte erfüllte demnach den Tatbestand der [eventual-] vorsätzlichen Tö- tung im Sinne von Art. 111 StGB.

E. 2.4

Da es im vorliegenden Fall an der Erfüllung des objektiven Elements des To- deseintrittes fehlt, ist der zum Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gehörende Er- folg nicht eingetreten. Es liegt ein vollendeter Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor. 3.1.1. Handelt der Täter eines vorsätzlichen Tötungsdelikts in einer nach den Um- ständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so begeht er einen mit

tieferer Strafe bedrohten Totschlag im Sinne von Art. 113 StGB. Unter heftiger Gemütsbewegung versteht man eine starke Gefühlserregung, welche die Fähigkeit beeinträchtigt, sich zu beherrschen. Die heftige Gemütsbewegung stellt einen besonderen psychologischen Zustand dar, der nicht pathologisch begründet, sondern dadurch gekennzeichnet ist, dass der Täter von einer starken Gefühlserregung überwältigt wird, die in einem gewissen Grad seine Fähigkeit, die Situation einzuschätzen oder sich zu beherrschen, einschränkt. Typisch ist, dass der Täter mehr oder weniger unverzüglich auf ein Gefühl, das ihn plötzlich überwältigt, reagiert. Beispiele solcher Gefühle sind Jähzorn, Wut, Eifersucht, Verzweiflung, Angst oder Bestürzung. Mit der Privilegierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund des emotionalen Erregungszustands im Moment der Tötungshandlung nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren (BGer 6B_239/2009, Urteil vom 13. Juli 2009; BGE 119 IV 202 E. 2a; 118 IV 233 E. 2a; Günter Stratenwerth/Guido Jenny, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. Aufl., 2003, § 1 N. 29; Christian Schwarzenegger, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 2. Aufl., 2007, Art. 113 StGB N. 4). In diesem Zustand können in aller Regel noch kritische Überlegungen, Hemmungs- und Gegenvorstellungen gegenüber den emotionalen Impulsen

- 14 - steuernd und bremsend eingeschaltet werden. (BSK, StGB-Christian Schwarzenegger, 3.A., 2013, Art. 113 N 6).

E. 3

Die Vorinstanz hat anhand der Aussagen des Beschuldigten (Urk. 3/1-3/8; Prot. I S. 16 - 32), des Privatklägers (Urk. 4/1 und 3/6) und der Zeugen (Urk. 5/1-16),

- 9 - sowie unter Berücksichtigung des Gutachtens des Forensischen Instituts Zürich vom 23. Februar 2015 betreffend Auswertung des Fahrtenschreibers (Urk. 8/1) die bestrittenen Sachverhaltselemente unter Beachtung der Beweiswürdigungsregeln zutreffend erstellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist vorab darauf zu verweisen (Urk. 39 S. 11 - 32; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend und vertiefend ist nochmals auf Folgendes hinzuweisen.

E. 3.1

Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere ist, wenn es wie vorliegend beim Versuch geblieben ist, gedanklich vom vollendeten Delikt und damit vom Eintritt der Tötung auszugehen. Das Tatgeschehen ist dabei einerseits von der Hartnäckigkeit des Beschuldigten gekennzeichnet, den Privatkläger von der Motorhaube wegzubringen, indem er seinen Wagen stark auf über 120 km/h beschleunigte, Schlangenlinien fuhr und sogar versuchte, ihn an der Leitplanke abzustreifen. Der Beschuldigte selbst ging davon aus, der Privatkläger sei zufolge nachlassender Kräfte von der Motorhaube gerutscht, was ihn indessen nicht zum Verlangsamen der Fahrt bewogen hat. Dieses Handeln zeugt grundsätzlich von einer Geringschätzung und einer erschreckenden Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen Unversehrtheit des Opfers bzw. des Lebens überhaupt. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass er als Tatmittel ein Fahrzeug gegen einen ungeschützten Verkehrsteilnehmer einsetzte. Diese Umstände sprächen für ein erhebliches Verschulden. Andererseits wurde die Tat nicht von einer eigentlichen kriminellen Energie i.S. eines geplanten Vorgehens gespiesen. Das deliktische Geschehen war vielmehr die Folge spontaner Entscheidungen. Das tausalösende Moment traf den Beschuldigten unerwartet und der Privatkläger, der die Auseinandersetzung vom Zaun riss, war dem Beschuldigten völlig unbekannt. Der Einsatz des Fahrzeuges als Tatmittel ergab sich

umstände halber und war nicht das Ergebnis einer Planung. Diese Faktoren relativieren das objektive Tatverschulden, welches bei Annahme einer vollendeten Tat im unteren Drittel des ordentlichen Strafrahmens mit nicht mehr leicht zu gewichten ist.

E. 3.1.2

Die heftige Gemütsbewegung muss überdies entschuldbar sein. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die heftige Gemütsbewegung und nicht etwa die Tat nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt und die Tötung dadurch bei ethischer Beurteilung in einem wesentlich milderen Licht erscheint. Eine heftige Gemütsbewegung ist entschuldbar, wenn sie in Anbetracht der gesamten äusseren Umstände als menschlich verständlich erscheint. Es muss angenommen werden können, auch eine andere, anständig gesinnte Person wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten. Hat der Täter die Konfliktsituation, welche die Gemütsbewegung auslöste, selber verschuldet oder doch vorwiegend durch eigenes Verhalten schuldhaft herbeigeführt, so ist der Affekt nicht entschuldbar (BGer 6B_239/2009, Urteil vom 13. Juli 2009; BGE 108 IV 99 E. 3a und b). Entschuldbar ist die heftige Gemütsbewegung (nicht die Tat), wenn sie bei objektiver Bewertung nach den sie auslösenden äusseren Umständen gerechtfertigt erscheint; ihre bloss psychologische Erklärbarkeit genügt nicht. Für die Beurteilung ist vom Durchschnittsmenschen der Rechtsgemeinschaft auszugehen, welcher der Täter nach Herkunft, Erziehung und täglicher Lebensführung angehört (Donatsch in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 18. Aufl., 2010, Art. 113 N 2 und 4 ff.).

E. 3.2

Die Verteidigung sieht ein Handeln unter einer heftigen Gemütsbewegung als erstellt. Der Täter habe die Fahrt nicht geplant, noch habe er den Privatkläger gekannt. Weiter bestehe ein sehr enger Zusammenhang zwischen den Provokationen und dem aggressiven Auftreten des Privatklägers und den Handlungen des Beschuldigten. Das aggressive Verhalten des Privatklägers, welches den Beschuldigten verständlicherweise in Angst und Schrecken versetzt habe, sei am Ursprung der Tat gestanden. Schliesslich sei auch von einem explosionsartigen Tatablauf auszugehen, der sich in Phase 1 angebahnt und in Phase 2 und 3 entladen habe. Entscheidend sei auch, dass sich der Beschuldigte seine eigenen Handlungen im Nachhinein nicht erklären könne (Urk. 25 S. 19).

- 15 - Die Gemütsbewegung sei auch entschuldbar gewesen. Der Beschuldigte sei aufgrund des gesamten aggressiven und bedrohlichen Auftretens des Privatklägers in Panik versetzt worden, wobei auch ein Durchschnittsmensch in einer solchen Situation leicht in eine solche Gemütslage versetzt worden wäre. Diese räume sogar der Privatkläger ausdrücklich selber ein, als er erklärte, er könne missverstanden worden sein. Vielleicht habe er beim Beschuldigten den Eindruck geweckt, dass er ihm Böses wolle (Urk. 25 S. 21 ff.). In der Berufungsbegründung und in der Berufungsverhandlung führte der Verteidiger weiter aus, dass vor dem Hintergrund der drei Phasen, den Handlungen des Privatklägers und des Sachverhaltsirrtums auf Seiten des Beschuldigten dieser die Tat unter einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung begangen habe. Der Sachverhaltsirrtum sei darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte fälschlicherweise davon ausgegangen sei, der Privatkläger sei mutwillig auf seine Motorhaube gestiegen, um ihn an der Weiterfahrt zu hindern (Urk. 43 S. 3 f.; Urk. 54 S. 11 f., 15 ff.).

E. 3.2.1

Was die subjektive Tatschwere betrifft, so wirkt sich merklich verschul- densmindernd aus, dass der Beschuldigte nicht direkt-, sondern nur eventualvor- sätzlich handelte. Auslöser des Ganzen war das Verhalten des Privatklägers. Der Beschuldigte wollte, wie bereits erwähnt, der für ihn unerwarteten konfrontativen Begegnung aus dem Wege gehen und seinen Weg fortsetzen. Dass er dabei den Privatkläger auf die Motorhaube lud, war nicht seine Absicht, indessen letztlich unvermeidlich, als er aus dem Stand beschleunigte, nachdem der Privatkläger seiner mehrmaligen Aufforderung nicht nachgekommen war, ihm den Weg frei- zumachen. Zulasten des Beschuldigten fällt ins Gewicht, dass er verschiedene Al- ternativen gehabt hätte (Anruf Taxizentrale, Benachrichtigung der Polizei, Zuwar-

- 24 - ten) bzw. nach dem Aufladen des Privatklägers auf die Motorhaube sofortiger Un- terbruch der Weiterfahrt. Wie bereits vorstehend ausgeführt, kann entgegen der Verteidigung nicht von einer Putativnotwehr des Beschuldigten ausgegangen werden. Die Strafminderung für den Notwehrexzess (betreffend Angriff auf Bewe- gungsfreiheit) ist angesichts der völligen Unangemessenheit und Unverhältnis- mässigkeit als minim zu werten. 3.2.2.1. Dem Beschuldigten ist sodann zuzubilligen, dass er durch das Gebaren des Privatklägers (Ausbremsen, Blockieren des Wagens und [vom Beschuldigten als solche empfundenen] Drohgebärden) in Angst versetzt, aber auch aufgebracht wurde und in eine heftige (nicht entschuldbare) Gemütsbewegung geriet. Das fo- rensisch-psychiatrische Gutachten vom 30. November 2016 geht nachvollziehbar davon aus, dass durch die initialen Tatsequenzen beim psychisch gesunden Be- schuldigten eine akute Belastungsreaktion (ICD-10; F 43.0) mit folgenden Symp- tomen entstanden sei: Entstehung eines Betäubungsgefühls mit verminderter Körperwahrnehmung, Einengung der Aufmerksamkeit auf den Privatkläger und Entwicklung von Angst/Ärger, möglicherweise begünstigt durch sein Alter, aber auch durch seine erhöhte Vulnerabilität in Bezug auf die Entwicklung von Angst- gefühlen (wegen seiner früheren Erfahrungen mit bedrohlichen Situationen). Letz- teres vermöge auch zu erklären, so der Gutachter, weshalb die objektiv betrachtet nicht lebensbedrohliche Situation beim Beschuldigten eine akute Belastungsreak- tion auszulösen vermochte (Urk. 66 S. 53 ff). Beim Beschuldigten habe zunächst ein Unverständnis in Bezug auf die Handlungen des Privatklägers vorgelegen; nach dessen Aussteigen und vor das Taxi Treten mit der Aufforderung an den Beschuldigten, auszusteigen, habe dieser zunehmend Angst und auch ein Betäu- bungsgefühl entwickelt, indem sein Denken und die Gefühle reduziert gewesen seien, er in seiner Aufmerksamkeit eingengt gewesen sei auf die Bedrohung und den Gesichtsausdruck des Privatklägers; er habe den eigenen Körper reduziert wahrgenommen. Dadurch habe eine akute Belastungssituation vorgelegen, bei der allerdings bereits zu diesem Zeitpunkt neben der Angst auch ein leichter Af- fekt von Ärger enthalten gewesen sei. Es sei dann, wie für eine akute Belastungs- situation durchaus typisch, zu einer Fluchtreaktion, die durch starke Affekte (vor allem Angst) hervorgerufen worden sei. Dadurch seien seine Handlungsoptionen

- 25 - stark eingeschränkt gewesen. Bei einer Fluchtreaktion handle es sich um ein bei- nahe reflexartiges Geschehen, wobei der Beschuldigte zusätzlich aus einem Ge- fühl der Ohnmacht und des sich ausgeliefert Fühlens heraus mit dem Taxi ange- fahren sei, wodurch von einer deutlichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit für diese erste Phase ausgegangen werden müsse (Urk. 66 S. 55 f.). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk.

80 S. 3) kann nicht von der Version des Beschuldigten ausgegangen werden, wonach der Privatkläger aktiv auf die Fronthaube gesprungen sei, was gemäss Gutachter (Urk. 66 S. 56) zu einer vollständigen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit geführt hätte (vgl. dazu bereits vorstehend Erw. III.3.4.4.). Dass der Beschuldigte dies aus seiner (subjektiven) Sicht so erlebt habe, wurde ebenfalls verneint (Erw. III.3.4.4.). Vielmehr ist von einem mehrmaligen Anfahren des Privatklägers mit dem Taxi des Beschuldigten auszugehen, um den Privatkläger dazu zu bringen, aus dem Weg zu gehen. Für die zweite Phase (erneutes Beschleunigen nach Abbremsen) wurde die Steuerungsfähigkeit weiterhin von der nach wie vor reduzierten Körperwahrnehmung, die weiterhin deutlich geprägte Angst und auch die Einengung der Aufmerksamkeit auf den Privatkläger beeinflusst, wobei, so der Gutachter, letztere allerdings nicht mehr so stark war wie am Anfang der Auseinandersetzung, indem sich der Beschuldigte auch noch auf den Verkehr konzentrieren musste. Als Beleg für einen erhaltenen Rest der Steuerungsfähigkeit sieht der Gutachter der beim Beschuldigten vorhandene Ärger über den Privatkläger bzw. die Situation, welcher ein Affekt darstellt, der im Gegensatz zur Angst besser steuerbar ist. Sodann war der Beschuldigte fähig, sich im Verkehr recht zielgerichtet zu bewegen (Überholen mehrerer Fahrzeuge, Achten auf andere Teilnehmer als er mit seinem Fahrzeug Schlenker machte). Entscheidend für den Grad der Einschränkung der Steuerungsfähigkeit ist laut Gutachter v.a. der Umstand, ob die Angst vor dem Privatkläger oder sein Ärger nunmehr stärker ausgeprägt waren (Urk. 66 S. 57). Erstes wäre laut Gutachter der Fall, wenn der Privatkläger erst zu diesem Zeitpunkt angefangen hätte, mit dem Scheibenwischer auf die Frontscheibe einzuschlagen. Der Verteidiger bejaht diese Version unter Hinweis auf die Zeugenaussage D._____, wonach der Privatkläger unentwegt während des zweiten Beschleunigungsvorganges mit dem ausgerissenen Scheibenwischer auf die Frontscheibe - 26 - eingeschlagen habe (Urk. 80 S. 3 mit Hinweis auf Urk. 5/3 S. 2). Die Anklage geht ebenfalls davon aus, dass der Privatkläger in dieser Phase begonnen habe, mit dem abgerissenen Scheibenwischer auf die Frontscheibe einzuschlagen (Anklageschrift, Urk. 15 S. 4, 1. Absatz). Damit ist entgegen der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme (Urk. 75 S. 1 f.) diese Tatvariante der Beurteilung zugrunde zu legen und es ist davon auszugehen, dass das Angstgefühl beim Beschuldigten nach wie vor impulsbestimmend und der Ärger nicht höhergradig ausgeprägt war. Bei dieser Sichtweise - so der Gutachter überzeugend - ist die Steuerungsfähigkeit als schwer vermindert einzustufen (Urk. 66 S. 57). Was die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten angeht, so beurteilt der Gutachter diese im gesamten Tatablauf als gegeben. Insbesondere belegt er dies mit dem Umstand, dass dem Beschuldigten die Gefährdung des Privatklägers auf der Fronthaube bewusst gewesen war und er deshalb nach dem ersten Beschleunigen abbremste, um ihn ein Verlassen der Motorhaube zu ermöglichen. Diese Einschätzung überzeugt und wurde auch vom Verteidiger nicht kritisiert. 3.2.2.2. Zusammenfassend ist damit insgesamt eine vollständige Einsichtsfähigkeit, aber eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit anzunehmen. Somit ist beim Beschuldigten eine schwere Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB für beide Tatsequenzen anzunehmen.

E. 3.3

Unter Berücksichtigung der subjektiven Komponente, insbesondere der verminderten Schuldfähigkeit, reduziert sich das Tatverschulden auf noch leicht und die hypothetische Einsatzstrafe für die vollendete Tat ist auf 3 Jahre festzulegen.

E. 3.4

Dass die Tat nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Das Ausmass der Strafreduktion hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die Folgen der tatsächlichen Tat waren (BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller N. 24 zu Art. 48a mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB

- 27 - um einen fakultativen Strafmilderungsgrund handelt, kann indessen die versuchte Tötung grundsätzlich auch gleich hart bestraft werden wie die vollendete Tat (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Vorliegend hat der Beschuldigte die Tathandlung zu Ende geführt. Der Privatkläger erlitt relativ leichte Verletzungen [zwei chirurgisch versorgte Quetschwunden am Kopf; sowie über den ganzen Körper verteilte Hautabschürfungen und Schürfwunden im Gesicht, an Armen, Füssen, Beinen und Händen sowie Hautunterblutungen vorwiegend am Rücken und Knochenbrüche am rechten Knöchel, (Urk. 7/8)], die nicht lebensbedrohend waren. Dass der Sturz vom Taxi des Beschuldigten bei einer Geschwindigkeit von 125 km/h nicht zum Tod des Privatklägers oder zu schweren Körperverletzung, insbesondere Kopfverletzungen führte, entzog sich der Einflussmöglichkeit des Beschuldigten. Die Gefahr der Erfolgsverwirklichung war erheblich nah und akut (vgl. dazu Gutachten, Urk. 7/8 S. 8). Das Nichteintreten des tatbestandsmässigen Erfolges ist allein auf glückliche Umstände zurückzuführen. Bei dieser Ausgangslage ist der Versuch daher nur in leichtem Masse strafreduzierend zu veranschlagen.

E. 3.5

Angemessen erscheint somit unter Berücksichtigung sämtlicher Zumesungsfaktoren für die Tatkomponente (inkl. Versuch) eine hypothetische Einsatzstrafe von etwas über 2 Jahren.

E. 3.6

Wie bereits erwähnt, ist in einem zweiten Schritt diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist. Zuzugle des engen Tatzusammenhangs ist diese Asperation bereits auf der Stufe der Tatkomponente vorzunehmen. Gemessen an der Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer im Rahmen von Art. 90 Abs. 3 SVG ist noch von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Das Schlangenlinienfahren über alle Spuren hinweg mit überhöhter Geschwindigkeit war bereits an sich gefährlich, stellte aber mit dem Privatkläger auf der Motorhaube für die anderen Verkehrsteilnehmer ein völlig unerwartetes Risiko dar, welches bei einem Fall des Privatklägers auf die Autobahn zu schwerwiegendsten Folgen zufolge unkontrollierter Ausweich- und Bremsmanövern hätte führen können. Er-

- 28 - schwerend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte dabei eine Strecke von über

E. 3.7

Unter Berücksichtigung der Asperation ist somit die tatbezogene Einsatzstrafe um ein halbes Jahr auf $2\frac{3}{4}$ Jahre zu erhöhen.

E. 4

Diese verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen technische Strafzumessungsgründe (z.B. Tatbegehung während laufender Untersuchung) sowie täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, worunter Geständnis, Einsicht und Reue fallen (MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004, S. 179; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006, § 6 N 36 ff., N 49 ff.).

E. 4.1

Was die Täterkomponente betrifft, so hat die Vorinstanz das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten umfassend wiedergegeben; ebenso finden sich Angaben im Gutachten vom 30. November 2016. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 39 S. 53 f.; Urk. 66 S. 31 - 39). Was seine aktuelle Situation angeht, führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung und im Gutachten aus, dass er den Führerausweis abgegeben habe und pensioniert sei. Er lebe von seiner AHV-Rente und Ergänzungsleistungen. Was die sozialen Kontakte angeht, so treffe er sich ein oder zwei Mal pro Woche mit Bekannten. Ansonsten lese er gerne die Tagespresse. Einmal pro Jahr reise er nach Tschechien und besuche dort seine Geschwister. Hobbies im eigentlichen Sinne habe er inzwischen keine mehr (Prot. II S. 10; Urk. 66 S. 31).

- 29 -

E. 4.2

Der Beschuldigte hat keine Vorgänge im Strafregister. Ebenso ist er nicht im ADMAS-Register vermerkt. Diese Gesetzestreue ist bei einem seit 35 Jahren tätigen Taxichauffeur mit der Vorinstanz und entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 41 S. 3) zumindest im Bereich des Strassenverkehrsdelikts leicht strafmindernd zu werten (BGE 136 IV1, Erw. 2.6.4.).

E. 4.3

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich nur leicht strafmindernd aus. Zwar zeigte er an der erst- und zweitinstanzlichen Hauptverhandlung eine gewisse Reue (Prot. I S. 40 f.; Prot. II S. 16 ff.); auch war er in der Untersuchung kooperativ, ohne indessen ein eigentliches Geständnis abzulegen, das über die ihm nachweisbaren Fakten hinausging. Auf der anderen Seite kümmerte er sich nach dem Fall des Privatklägers auf die Autobahn nicht um ihn, sondern setzte seine Fahrt unvermindert fort, mit dem Ziel Polizeiwache Urania, um den Vorfall zu melden bzw. sogar eine Anzeige gegen den Privatkläger zu deponieren.

E. 5

Die tatbezogene Strafe ist mit der Täterkomponente um rund $\frac{3}{4}$ Jahre zu reduzieren. Insgesamt erscheint damit eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. An die Strafe sind 14 Tage erstandene Untersuchungshaft anzurechnen. 6.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen

abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). 6.2. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Praxisgemäss ist demnach eine gute Prognose anzunehmen. Dies wird auch durch das Gutachten bestätigt, demzufolge die Rückfallgefahr in Bezug auf ein Tötungs- bzw. Gewaltdelikt als sehr gering und damit im Vergleich zur Normalbevölkerung nicht wesentlich erhöht eingestuft wird (Urk. 66 S. 58 f.). Der Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 42 Abs. 1 StGB).

- 30 -

E. 7

Sodann ist die Busse von Fr. 800.– zu bestätigen, ebenso die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.